

ZH_KASSATIONSGERICHT AA080113 vom 30. Juni 2009

Zh Kassationsgericht, 2009-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA080113

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA080113 du 30 juin 2009

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA080113 del 30 giugno 2009

Erwägungen

E. 1

X., ... Beschwerdeführer 1

E. 2

Y., ... Beklagter, Appellant und Beschwerdeführer 2 vertreten durch Rechtsanwalt X. Z., ... Klägerin, Appellatin und Beschwerdegegnerin vertreten durch Rechtsanwalt betreffend Kostenaufgabe Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Beschluss der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Juni 2008 (NE080002/Z05)

- 2 - Das Gericht hat in Erwägung gezogen: I. 1. a) Zwischen den Parteien ist vor der II. Zivilkammer des Obergerichts (fortan Vorinstanz) ein Berufungsverfahren betreffend arbeitsrechtliche Forderung (Geschäfts-Nr. NE080002) hängig. b) Nachdem dem Beklagten und Appellanten von der Vorinstanz die Frist zur Stellung und Begründung der Berufungsanträge letztmals bis 6. März 2008 erstreckt worden war (OG act. 39), ging die entsprechende Schrift (OG act. 41) am 10. März 2008 beim Obergericht ein. Der Poststempel datiert vom

E. 7

a) Der Beschwerdeführer 1 ist sodann der Ansicht, es sei in Konsequenz der falschen Auslegung von § 193 GVG und § 66 Abs. 3 ZPO auch Art. 343 Abs. 3 OR verletzt worden (KG act. 1 S. 3 und 4). b) Bei der Festsetzung einer Gerichtsgebühr nach § 201 GVG handelt es sich nach ständiger Praxis nicht um einen Akt der Rechtsprechung, sondern um einen solchen der Justizverwaltung. Gleiches gilt gemäss ZR 90 Nr. 34

- 12 - (Erw. 2.g) für den Fall, wo es um die Frage der Kostenfreiheit nach § 201 ff. GVG geht. Anders kann es nun aber nicht sein, wenn wie vorliegend die Frage der Kostenfreiheit gestützt auf Art. 343 Abs. 3 OR zu beantworten ist, oder anders gesagt: die Kostenfreiheit ihre Grundlage nicht im kantonalen Recht, sondern im Bundesrecht hat. Diesbezügliche Mängel sind ebenfalls nicht mittels kantonaler Nichtigkeitsbeschwerde bei der Kassationsinstanz zu rügen, sondern der Beschwerdeführer 1 ist (gegebenenfalls) auf den Weg der Kostenbeschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu verweisen (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O. N 14 f. zu § 64). Daran ändert auch die Vorschrift von § 206 Satz 2 GVG nichts, wonach im Falle, in welchem gegen einen Entscheid Berufung oder Rekurs erhoben wird, die (Kosten-)Beschwerde mit diesem Rechtsmittel zu verbinden ist. Diese Bestimmung sieht die gleichzeitige Anfechtung der Kostenansätze im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht vor. Dementsprechend hält die Praxis eine solche – insbesondere bei an das Kassationsgericht zu richtenden Kassationsbeschwerden – für unzulässig (ZR 88 Nr. 29). Liegen Rügen betreffend die Höhe der Gerichtsgebühr bzw. betreffend die Frage der Kostenfreiheit somit ausserhalb der kassationsgerichtlichen Beurteilungskompetenz, kann diesbezüglich nicht auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer 1 keinen Nachweis erbracht hat, dass der angefochtene Entscheid zu seinem Nachteil an den geltend gemachten Nichtigkeitsgründen leiden würde. Die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 ist deshalb abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. III. 1. a) Der Streitwert im Kassationsverfahren beträgt Fr. 1'050.– (im Beschluss der Vorinstanz vom 5. Juni 2008 festgesetzte Kosten, inklusive Zeugenentschädigung; vgl. KG act. 2 S. 4). Gemäss Art. 343 Abs. 3 OR dürfen den Parteien bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– – auch im Rechtsmittelverfahren – weder Gebühren noch Auslagen

- 13 - des Gerichts auferlegt werden. Aufgrund ihres sozialpolitischen Gehalts ist diese Vorschrift dahingehend zu verstehen, dass das Verfahren als solches grundsätzlich kostenlos sein muss (Schweizerisches Privatrecht, Vischer, Band VII/4, Der Arbeitsvertrag, 3., erweiterte Auflage, Basel 2005, S. 384), und nicht dahingehend, dass gestützt auf den Wortlaut der Bestimmung nur den Parteien keine Kosten und Gebühren auferlegt werden dürfen. Von der Kostenfreiheit erfasst werden somit gegebenenfalls auch Dritte. Nachdem also die Kostenfreiheit sämtliche Beteiligten erfasst, muss nicht darüber entschieden werden, ob der Beschwerdeführer 1, welcher ohne Zweifel Rechtsmittelpartei ist, auch als Partei im Sinne von Art. 343 OR anzusehen ist. Da im Übrigen von mutwilliger Prozessführung (Art. 343 Abs. 3 Satz 2) des Beschwerdeführers 1 nicht die Rede sein kann, sind die ihn betreffenden Kosten des Kassationsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. b) Die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 ist zwar aussichtslos, von mutwilliger Prozessführung kann jedoch ebenfalls nicht die Rede sein. Folglich sind auch bezüglich des Beschwerdeführers 2 die Kosten des Kassationsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Nachdem die Beschwerdegegnerin die Beschwerde nicht beantwortet hat und ihr vor Kassationsgericht keine entschädigungspflichtigen Kosten und Umtriebe (im Sinne von § 68 Abs. 1 ZPO) entstanden sind, fällt die Zusprechung einer Prozessentschädigung ausser Betracht. IV. Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Zwischenscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Demnach ist gegen ihn die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht. Der Streitwert im gesamten Verfahren vor Vorinstanz (vgl. Art. 51 Abs. 1 lit c. BGG und Art. 53 BGG) beträgt rund Fr. 4'500.–.

- 14 - Das Gericht beschliesst: 1. Die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 wird nicht eingetreten. 3. Die Kosten des Kassationsverfahrens fallen ausser Ansatz. 4. Der Beschwerdegegnerin wird für das Kassationsverfahren keine Prozessentschädigung zugesprochen. 5. Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 90 ff. BGG innert 30 Tagen nach dessen Empfang schriftlich durch eine Art. 42 BGG entsprechende Eingabe subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lusanne 14, erhoben werden. Ferner ist nach Massgabe von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG (Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung) allenfalls die ordentliche Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG an das Bundesgericht zulässig. Werden beide Beschwerden erhoben, sind sie in der gleichen Rechtschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Der Streitwert beträgt rund Fr. 4'500.–. Sodann läuft die Frist von 30 Tagen zur Anfechtung des Beschlusses der II. Zivilkammer des

Obergerichts vom 5. Juni 2008 mit Beschwerde an das Bundesgericht neu ab Empfang des vorliegenden Entscheides (Art. 100 Abs. 1 und 6 BGG). Hinsichtlich des Fristenlaufes gelten die Art. 44 ff. BGG. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (ad NE080002), je gegen Empfangs-schein. _____ KASSATIONSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH Die juristische Sekretärin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.